

Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Peine

Eiche in Peine, Sedanstraße 41

Aufgrund der §§ 27, 29, 30, 54, 55 (2) und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994. (Nds. GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Eiche in der südwestlichen Ecke des Grundstücks Sedanstraße 41, 31224 Peine, Flur: 2, Flurstück: 132/92, Gemarkung Peine wird zum Naturdenkmal erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Peine eingetragen. Mitgeschützt als Umgebung des Naturdenkmals ist ein Umkreis mit einem Radius von 10 Metern um den Baum, gemessen ab dem Stamm.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Baum als einzelne Naturschöpfung wegen seiner Seltenheit im Stadtgebiet Peine, seiner Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu schützen.

Es handelt sich um eine imposante Eiche mit ca. 1 m Stammdurchmesser, gleichmäßiger, weit ausladender Krone mit ca. 20 m Höhe. Der Baum besitzt eine hohe ökologische und das Stadtbild prägende Funktion.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 27 Abs. 2 NNatG sind alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, verboten.

(2) An der Eiche sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) Ausästen und Beschneiden, Abbrechen von Zweigen,
- b) Verletzen der Rinde am Stamm und den Ästen und sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.
- c) Eindrehen und Einschlagen von Schrauben, Nägeln oder sonstigen Gegenständen, Anbringen von Aufschriften
- d) Verletzen oder Freilegen des Wurzelwerks.
- e) Feuer entzünden.

(3) Innerhalb der mitgeschützten Umgebung ist insbesondere verboten:

- a) das Aufschütten, Abgraben und Verdichten des Bodens;
- b) eine über das bisherige Maß hinausgehende Versiegelung (z.B. Asphalt, Pflastersteine)
- c) die derzeit unversiegelte Baumscheibe zu befahren oder Materialien, Fahrzeuge oder Geräte auf ihr abzustellen,
- d) bauliche Anlagen zu errichten oder anzulegen, auch soweit für sie keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- e) die Veränderung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Nährstoffverhältnisse (z.B. durch unsachgemäße Düngung)
- f) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln i.S. des Pflanzenschutzgesetzes unter der Kronentraufe einschließlich einer Schutzzone von 5 m,
- g) das Anwenden von Streusalzen soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- h) das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, sowie
- i) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern

(4) Freigestellt von diesen Verboten ist die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 NNatG sind Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturdenkmals zu dulden. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Abs. 2 a) dieser Verordnung kann der Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn durch die geplante Handlung der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 6

Befreiung

Gemäß § 53 NNatG kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
3. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 5 NNatG, wer – ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde – vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt und ohne erforderliche Genehmigung Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Peine, . . 2009

Landkreis Peine
Der Landrat